



Amtsgericht Northeim

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 15/25

08.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 6. November 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 31, 37154 Northeim, Saal 5, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von **Nörten-Hardenberg Blatt 2090, laufende Nummer 1** des Bestandsverzeichnisses eingetragene 61,726/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nörten-Hardenberg	7	882/1	Hof- und Gebäudefläche, Taubenbreite 7, 9	2056

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Taubenbreite 7 im 2. Obergeschoss rechts gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, dem Kellerraum Nr. 6 und dem Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 6 bezeichneten Garage. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 2085 bis 2100.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.12.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

122.000,00 €

Objektbeschreibung:

Wohnung II. Obergeschoss (3 Zimmer, Flur, Bad, WC, Küche, Balkon, Kellerraum), Wohnfläche ca. 78 m², Baujahr ca. 1983

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Quattek
Rechtspflegerin